

# Satzung der Brandler Berg Buam & Madln e.V.

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Brandler Berg Buam & Madln“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Ihrlerstein.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

Zweck des Vereins:

1. Die Erhaltung und Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich Fasching.

Verwirklichung des Satzungszwecks:

1. Angebote von öffentlichen Veranstaltungen.
2. Parteipolitische und Konfessionsbestrebung innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich mit der Gemeinde Ihrlerstein verbunden fühlt.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, vom Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat gegenüber dem Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen im Rahmen der satzungsmäßigen Möglichkeiten.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
  - a. Die Ziele der „Brandler Berg Buam & Madln“ nach besten Kräften zu fördern
  - b. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, bei grob fahrlässigem Handeln haftet das Mitglied selbstschuldnerisch
  - c. Den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins „Brandler Berg Buam & Madln“ sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, greift zu Gunsten der Vorstandsmitglieder das Haftungsprivileg des § 31 a BGB, wonach eine persönliche Haftung sowohl dem Verein und Mitgliedern (Innerverhältnis) als auch Dritten (Außenverhältnis) gegenüber nicht in Betracht kommt.

Die Haftung des Vereins bleibt davon unberührt.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Erste/r Vorsitzende/r
- b. Zweite/r Vorsitzende/r
- c. Kassierer/in
- d. Schriftführer/in
- e. Beisitzer (bis zu 5 Personen)

2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

4. Die Mitglieder des Vorstands müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Ihrlerstein haben und zwischen 18 und 35 Jahre alt sein, um die rechtliche Vertretung wahrnehmen zu können.

5. Vorstandsmitglieder können bei vereinsschädigendem Verhalten auf Antrag eines Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist zuständig für

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Der/Die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.

## **§ 10 Sitzung des Vorstands**

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder von dem/der ersten Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bzw. des zweiten Vorsitzenden.

Über die Sitzung des Vorstands ist von dem/der Schriftführer/In ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11 Kassenführung**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der/die Kassierer/In hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/der ersten Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung – des/der zweiten Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von dem/der Kassierer/in so zu erstellen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

Die Jahresrechnung wird von dem/der Kassenprüfer/in überprüft. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und Entlastung des Vorstands vorzulegen.

## **§ 12 Wahl-des Vorstands**

1. Der Vorstand wird alle 4 Jahre gewählt. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das am Tag der Wahl zwischen 16 und 35 Jahre alt ist.
2. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimme gewertet.
3. Bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass kein/e Bewerber/In mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern/Innen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Dabei ist der/die Bewerber/In gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
4. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
6. Beschlussfassung gegen einen Beschluss des Vorstands und über die Enthebung des Amtes eines Vorstandsmitglieds bei vereinsschädigendem Verhalten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom dem/der zweiten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Einladungsschreiben per Post oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Aktivitäten des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde, d.h. per E-Mail oder per Post durch dem/der ersten Vorsitzenden oder dem/der zweiten Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei den Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Vorstandsmitglieder können bei vereinsschädigendem Verhalten auf Antrag der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ihres Amtes enthoben werden.

